

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management wurde in dieser vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management an der Hochschule Stralsund vom 10. Februar 2021

in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management an der Hochschule Stralsund vom 21. Juni 2022

Änderungen:

- Anlage „Diploma Supplement“ gestrichen (neu als separate Dokumente ausgegliedert) durch die 1. Änderungssatzung vom 02. Februar 2022
- § 5 Absatz 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 21. Juni 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368), erlässt die Hochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums.....	4
Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad	6
§ 4 Prüfungsvorleistungen	6
§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	6
§ 6 Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium.....	10
§ 7 Gesamtnote der Bachelor-Prüfung.....	11
§ 8 Abschlussgrad	11
Abschnitt 3 Schlussbestimmungen.....	12
§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten	12

Abschnitt 1

Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und -struktur

§ 1

Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V Nr. 12/2012, S. 1146), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund vom 21. Januar 2021 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund am 22. Januar 2021), unmittelbar.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management wird durch das Landeshochschulgesetz in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Studiums wird eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen vorausgesetzt (Vorpraktikum). Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der vollständige Nachweis ist spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Eine einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird als Vorpraktikum angerechnet. Einzelheiten zu den Inhalten des Vorpraktikums werden in der Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung) geregelt.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Stralsund) nachweisen.

(4) Ist der Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für das Örtliche Vergabeverfahren an der Hochschule Stralsund für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Bachelor-Prüfung als ersten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Fachsemester. Sie umfasst sechs theoretische und ein siebentes praktisches Semester. Das praktische Semester schließt eine Praxisphase von mindestens 12 Wochen ein und endet mit der Bachelor-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 210 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

1. 173 ECTS-Punkte auf gemeinsame Pflichtmodule,
2. 10 ECTS-Punkte auf Wahlpflichtmodule entsprechend Absatz 3,
3. 12 ECTS-Punkte auf die Praxisphase entsprechend Absatz 6,
4. 15 ECTS-Punkte auf die Bachelor-Arbeit mit Kolloquium entsprechend Absatz 7.

(3) Mit Beginn des fünften Fachsemesters müssen mindestens zwei Wahlpflichtmodule (10 ECTS-Punkte) aus dem zum Studiengang passenden Wahlkatalog gewählt werden. Anstelle eines Moduls aus dem Wahlkatalog des Studiengangs Gesundheitstechnik und Management kann die oder der Studierende alternativ einmalig ein Modul mit mindestens 5 ECTS-Punkten aus dem Modulkatalog eines anderen Studiengangs der Fakultät oder einer anderen Fakultät wählen. Beträgt der Arbeitsaufwand dieses Moduls mehr als 5 ECTS-Punkte erfolgt die Anrechnung von 5 ECTS-Punkten. Ist ein Modul bereits als Pflichtmodul für den Studierenden festgelegt, so kann es nicht mehr als Wahlpflichtmodul gewählt werden.

(4) In einem Wahlpflichtmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fakultätsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen. Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule jährlich angeboten werden, besteht nicht.

(5) Im sechsten Semester ist im Rahmen des Moduls „Projektarbeit/ Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren“ eine Projektarbeit (FMBB 6000, 6 ECTS) anzufertigen. Diese muss bestanden werden, um die anschließende Prüfungsleistung der Präsentation (20 Minuten) ablegen zu können. Hierbei geht die Projektarbeit zu 70 % und die Präsentation zu 30 % in die Gesamtnote des Moduls ein.

(6) Im siebenten Fachsemester ist eine Praxisphase (12 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Sie ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Stralsund geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Unternehmen oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 12 Wochen abgeleistet wird. Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen für die Praxisphase regelt die Praktikumsrichtlinie (Anlage 1 der Studienordnung).

(7) Ebenfalls im siebenten Fachsemester sind die Bachelor-Arbeit mit 12 ECTS-Punkten und das Kolloquium mit 3 ECTS-Punkten nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund und von § 6 abzulegen.

(8) Es können Lehrveranstaltungen ab dem dritten Fachsemester in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vorab durch den Fakultätsrat zu beschließen. Der Antrag ist von der oder dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder an den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Abschnitt 2 Prüfungen, Gesamtnote und Abschlussgrad

§ 4 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise oder bestandene Module, die als Voraussetzungen zur Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung (§ 5 Absatz 2) erbracht werden müssen.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 21 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund. Der Leistungsnachweis wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt.

(3) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, wird die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 5 Absatz 2 abhängig gemacht.

(4) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 5 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen nicht ausgleichbar. Bestandene Prüfungsteile werden anerkannt.

(2) Modulprüfungen für die Bachelor-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Pflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	unbe- notete Module	benotete Module ohne Gewichtung für Gesamtnote	benotete Module mit Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in v. H.)
FMBWB 1000 Mathematik I	1. Semester	Klausur (120 Min.)				6		x	0
FMBB 1200 Physik und Chemie	1. Semester	Klausur (120 Min.)			praktischer Übungsteil Physik	6		x	0
FMBWB 3000 Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	3. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (90 Std.) und Präsentation (20 Min.)			5			2,1
FMBWB 2124 Maschinenelemente I und CAD	1. Semester	Klausur (90 Min.)			CAD-Labor	6			2,3
FMBWB 1010 Mathematik II	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6			2,3
FMBWB 1300 Informatik	2. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	7			2,0
FMBWB 2100 Technische Mechanik	2. Semester	Klausur (120 Min.)				8			2,6
FMBWB 2134 Maschinenelemente II	2. Semester	Klausur (90 Min.)			Entwurf (50 Std.)	5			2,1
FMBWB 3100 Rechnungswesen	2. Semester	Klausur (180 Min.)				6			2,3
FMBWB 3110 Konstitutive Unternehmensentscheidungen	2. Semester	Klausur (120 Min.)				4			2,0
FMBWB 1100 Finanzmathematik/ Statistik	3. Semester	Klausur (120 Min.)				5			2,1
FMBWB 2004 Werkstofftechnik	3. Semester	Klausur (120 Min.)			Labor	5			2,1
FMBWB 3200 Investition	3. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (30 Min.)	mündliche Prüfung (30 min.)		5			2,1
FMBB 5310 Anatomie und Physiologie	1. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			5			2,8
FMBB 5330 Messtechnik und Sensorik in der Medizin	3. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5			2,8
FMBWB 2400 Produktionstechnik	4. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 min.)	Belegarbeit (80 Std.)	Labor	6			2,3
FMBWB 3120 Kostenrechnung und Kostenanalyse	4. Semester	Klausur (120 Min.)				6			2,3

FMBWB 3300 Marketing, Vertriebs- und Beschaffungsmanagement	4. Semester	Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	Klausur (120 Min.)		5			2,1
FMBWB 3400 Wirtschaftsrecht und Betriebliche Steuerlehre	4. Semester	Klausur (120 Min.)				9			3,4
FMBWB 5370 Gesundheitsökonomie und Medizinische Entscheidungstheorie	4. Semester	Klausur (60 Min.)				2,5			2,8
BWL B 2185 Gesundheitsökonomie	4. Semester	Klausur (60 Min.)				2,5			
FMBWB 5380 Medizinische Statistik	4. Semester	Klausur (60 Min.)	Belegarbeit (50 Std.)	mündliche Prüfung (20 Min.)		3,0			3,0
FMBWB 5381 Biometrie	4. Semester	Klausur (60 Min.)	Belegarbeit (50 Std.)	mündliche Prüfung (20 Min.)		3,0			
FMBWB 5382 Forschungspraxis Epidemiologie	4. Semester	Klausur (60 Min.)	Belegarbeit (50 Std.)	mündliche Prüfung (20 Min.)		3,0			
FMBB 4000 Qualitätsmanagement	5. Semester	Klausur (120 Min.)				5			2,8
FMBB 4100 Projektmanagement	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Präsentation (30 Min.)		5			2,8
FMBB 4400 Arbeitswissenschaften	5. Semester	Klausur (120 Min.)	Projektarbeit (50 Std.) mit Präsentation (30 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5			3,4
FMBB 5340 Oberflächentechnik	5. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5			3,4
FMBB 5350 Metallische Biomaterialien	5. Semester	Klausur (90 Min.)	Fallstudie (80 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5			3,4
FMBWB 3500 Nachhaltigkeit und Unternehmensverantwortung	6. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation (30 Min.)	mündliche Prüfung (30 min.)		5			2,8
FMBWB 3600 Unternehmens-/ Personalmanagement	6. Semester	Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	Klausur (120 Min.)		5			2,8
FMBB 3610 Organisations-/ Kommunikationspsychologie	6. Semester	Gruppenarbeit mit Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	Klausur (120 Min.)		5			2,8
FMBWB 4800 Englisch für Wirtschaft und Technik B2	6. Semester	Klausur (120 Min.) und Präsentation (15 Min.)				6		x	0
FMBB 6000 Projektarbeit/ Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren	6. Semester	Projektarbeit (60 Std.) mit Präsentation (20 Min.)				6			3,5

Wahlpflichtmodule	6. Semester					10			6,8
FMBB 8000 Praxisphase	7. Semester	Praxisbericht (10 Seiten), Präsentation (30 Min.), siehe StO, Anlage 1 Praktikumsrichtlinie			Vorpraktikum	12	x		0
FMBB 9000 Bachelor-Arbeit und Bachelor- Kolloquium									20
Bachelor-Arbeit	7. Semester	siehe § 6			173 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen	12			70
Bachelor-Kolloquium	7. Semester	siehe § 6				3			30

Summe

210

100

Wahlpflichtmodule	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte	benotete Module mit Gewichtung für Gesamtnote (in v. H.)
Katalog Gesundheitstechnik und Management							
FMBWB 3620 Interkulturelles Management/ Marketing	6. Semester	Präsentation (30 Min.)	Hausarbeit (10 Seiten) zzgl. Gliederung und Anhang	Klausur (120 Min.)		5	3,4
FMBWB 3700 Unternehmensplanspiel	6. Semester	Präsentation (30 Min.)				5	3,4
FMBB 4200 Umweltmanagement/ Umweltrecht	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Referat (30 Min.)		5	3,4
FMBB 4210 Industrial Waste Management	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Referat (30 Min.)	Labor	5	3,4
FMBB 5320 3D-CAD Aufbaukurs	6. Semester	Belegarbeit (80 Std.)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Modul 2124 : Maschinenelemente I und CAD	5	3,4
FMBB 5210 Produktionsplanungs- und Steuerungssysteme	6. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		5	3,4
FMBB 5360 Biomaterialien – Kunststoffe und Keramiken	6. Semester	Klausur (90 Min.)	Fallstudie (80 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		5	3,4

(3) Die nicht benoteten Module werden als „bestanden“ anerkannt oder als „nicht bestanden“ nicht anerkannt.

(4) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfanges wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters einheitlich entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(6) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(7) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Wahlpflichtmodulen die benötigten 10 ECTS-Punkte kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

§ 6

Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer erforderliche Modulprüfungen im Umfang von 173 ECTS-Punkten bestanden hat. Somit können die Modulprüfungen für maximal zwei Module und die Anrechnung der Praxisphase noch offen sein. Auf § 20 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund wird verwiesen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der/dem Erstgutachter/in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.

(3) Das Kolloquium findet an der Hochschule Stralsund statt. Alternativ ist die Durchführung als Videokonferenz möglich. Dafür ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Wochen vor dem Kolloquium ein formloser Antrag im Dezernat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Für die Durchführung mittels Videokonferenz ist das Einverständnis der prüfenden Personen sowie des Studierenden erforderlich und sind die geltenden Vorgaben der Hochschule Stralsund einzuhalten. Über weitere Ausnahmen bezüglich des Kolloquiums an der Hochschule Stralsund entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(4) Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 30 % und die Note der Bachelor-Arbeit mit einer Gewichtung von 70 % in die Note des Moduls Bachelor-Arbeit und Bachelor-Kolloquium ein.

(5) Nähere Regelungen zur Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

§ 7

Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodul-Prüfungen zu	80 v. H.,
die Note der Bachelor-Arbeit einschließlich des Bachelor-Kolloquiums zu	20 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 5 Absatz 2 zu entnehmen.

§ 8

Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Bachelor-Prüfung im Studiengang Gesundheitstechnik und Management wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“, verliehen.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 im Bachelor-Studiengang Gesundheitstechnik und Management immatrikuliert wurden.

(2) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Hochschule Stralsund vom 26. Januar 2021 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 10. Februar 2021.

Stralsund, den 10. Februar 2021

**Die Rektorin
der Hochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Petra Maier**

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 01. Juni 2021 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.